

lung des Verurteilten und zur Durchsetzbarkeit des Urteils des Vertragsstaates in der Deutschen Demokratischen Republik beizuziehen. Das gilt auch, wenn ein Vertragsstaat ersucht werden soll, die Übergabe eines zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Strafsenat des Obersten Gerichts durch Beschluß.

(2) Hat der Minister der Justiz der Übernahme eines in einem Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zugestimmt oder liegen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Konvention vor, beantragt er bei dem zuständigen Bezirksgericht ein Verfahren zur Durchsetzung des von dem Gericht des Vertragsstaates erlassenen Urteils.

#### §4

##### **Vorläufige Durchsetzung des Urteils; Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe**

(1) Nach der Übernahme des Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist das von dem Gericht des Vertragsstaates erlassene Urteil vorläufig durchzusetzen, bis gemäß § 5 Abs. 1 eine gerichtliche Entscheidung zur Durchsetzung des Urteils getroffen wird. Das gemäß § 5 Abs. 3 zuständige Bezirksgericht leitet die vorläufige Durchsetzung des Urteils entsprechend den für die Durchsetzung von Urteilen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften ein.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist zu beenden, wenn der Verurteilte zum weiteren Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, übergeben wird. Die Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe trifft das Gericht erster Instanz auf Antrag des Ministers der Justiz. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

#### §5

##### **Verfahren und Entscheidung zur Durchsetzung des Urteils**

(1) Das Bezirksgericht legt gemäß Artikel 10 der Konvention nach der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik die dem Urteil des Vertragsstaates entsprechende Strafe des Verurteilten fest und rechnet den in dem Vertragsstaat bereits verwirklichten Strafanteil auf diese Strafe an. Wurde der Verurteilte in dem Urteil des Vertragsstaates auch zur Schadenersatzleistung verpflichtet, trifft das Bezirks-

gericht, soweit der Verurteilte den Schaden noch nicht ersetzt hat, die erforderliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dieser Verpflichtung.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Verurteilte zu hören. Das Bezirksgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen und Beweise erheben, soweit das zur Beschlußfassung erforderlich ist. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen gelten entsprechend.

(3) Für das Verfahren ist als Gericht erster Instanz der Strafsenat des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

(4) Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

#### §6

##### **Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung**

Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz gelten im übrigen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

#### §7

##### **Weitere Durchsetzung des Urteils**

(1) Die weitere Durchsetzung des Urteils des Vertragsstaates erfolgt auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Eintragung und Tilgung im Strafregister, die Strafverschärfung bei einer Rückfallstrafat sowie die weiteren Rechtsfolgen der Verurteilung richten sich nach der gemäß § 5 Abs. 1 festgesetzten Strafe.

#### §8

##### **Schlußbestimmungen**

(1) Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker